

Allgemeine Einkaufsbedingungen system7 group

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Bedingungen werden Inhalt jedes Vertrages, mit dem Warenlieferungen oder Dienstleistungen die system7 metal technology und system7 railsupport– nachfolgend jeweils „Besteller“ genannt – bei einem Unternehmer in Auftrag gegeben werden. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten oder Dienstleisters – nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet - finden, ohne dass es eines Widerspruches bedarf, keine Anwendung, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich oder mittels Textform zugestimmt.
- 1.2. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur bei schriftlichem oder mittels Textform erteiltem Einverständnis des Bestellers Gültigkeit.

2. Angebote

Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote (einschließlich Kostenvorschläge) des Lieferanten erfolgen in jedem Fall verbindlich sowie unentgeltlich und begründen keinerlei Verpflichtung für den anfragenden Besteller.

3. Bestellungen

Bestellungen oder Änderungen von Bestellungen erfolgen schriftlich. Jede Bestellung oder Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.

In allen Schriftstücken ist anzugeben: Bestellnummer, Bestelldatum, Kommission, Lieferanschrift und Rechnungsanschrift.

4. Lieferfrist, Vertragsdurchführung

- 4.1. Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Wird keine Lieferfrist vereinbart, so ist binnen einer Kalenderwoche ab Bestelldatum zu liefern. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermines / der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller (Lieferadresse).
- 4.2. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit Zustimmung des Bestellers gestattet. Aus einer verfrühten Lieferung / Leistung erwachsen dem Besteller keine Nachteile. Insbesondere beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Termin zu laufen und es findet kein Gefahrenübergang vor dem vereinbarten Termin statt.
- 4.3. Die Beauftragung von Unterlieferanten durch den Lieferanten zur Durchführung der Bestellung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Der Lieferant hat in diesem Fall für die Einhaltung der Geheimhaltung des Unterlieferanten Dritten gegenüber Sorge zu tragen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung wird dem Lieferanten angelastet.

5. Verzug von Lieferung / Leistung

- 5.1. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben.
- 5.2. Kann die Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist nicht zur Gänze oder zum Teil erbracht werden, so hat der Besteller das Recht, entweder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder an der Erfüllung des Vertrages festzuhalten.
Sollte der Besteller an der Erfüllung des Vertrages seitens des Lieferanten festhalten, so kann der Besteller den Schaden ersetzt verlangen, der ihm durch die verspätete Lieferung / Leistung entstanden ist.

6. Gewährleistung und Garantie

- 6.1. Der Lieferant haftet dafür, dass der Liefergegenstand dem Vertrag entspricht, und keine Sach- oder Rechtsmängel aufweist, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen sowie den garantierten Eigenschaften, den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, den vom Besteller vorgesehenen Spezifikationen sowie den in Österreich geltenden Normen zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz sowie der Sicherheitstechnik entspricht.
- 6.2. Der Lieferant garantiert dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes durch den Besteller keine (Schutz-) Rechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden.
- 6.3. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge. Dass der Besteller eine Zahlung leistet, gilt nicht als Verzicht auf Gewährleistungs- oder Garantieansprüche. Der Besteller hat das Recht, bei einer Mängelrüge oder Reklamation, den entsprechenden Teil des Preises oder auch den gesamten Preis einzubehalten.
- 6.4. Der Besteller kann im Fall einer mangelhaften Leistung zunächst wahlweise die kostenlose Verbesserung oder den kostenlosen Austausch der Ware fordern. Sind die beiden Abhilfen unmöglich oder für den Lieferanten mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, oder kommt der Lieferant seiner Verbesserungs- oder Austauschpflicht nicht binnen angemessener Frist nach, so kann der Besteller Preisminderung oder Wandlung verlangen.
- 6.5. Wählt der Besteller die Verbesserung des Mangels gem. §932 Abs.1 ABGB und kommt der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels schuldhaft in Verzug, ist der Besteller berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten unbeschadet dessen weiterer Mängelhaftung selbst zu beseitigen oder von dritter Seite beseitigen zu lassen.
- 6.6. Gewährleistungsrechte können innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist geltend werden. Wird das Recht auf Verbesserung oder Austausch in Anspruch genommen, beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.
- 6.7. Die Mängelhaftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten oder gelieferten Teile oder Werke.
- 6.8. Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer die die Haftung auslösende Fehlerhaftigkeit des Produktes verursacht hat.

7. Fehlerhafte Produkte

Der Besteller wird nach Eingang der Lieferung binnen angemessener Frist prüfen, ob die Lieferung der bestellten Type und der bestellten Menge entspricht (mittels Lieferschein), sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Es besteht für den Besteller ausdrücklich keine Verpflichtung zur Durchführung einer darüber hinausgehenden Eingangsprüfung gemäß §377UGB. Ferner besteht für den Besteller keinerlei Rügeobliegenheit nach §377UGB.

8. Versicherungen

- 8.1. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich einer Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höher der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

9. Versandvorschriften, Gefahrenübergang

- 9.1. Der Liefergegenstand wird mangels gegenteiliger Vereinbarung auf Gefahr des Lieferanten frei bis zu der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle befördert. Die Gefahr geht erst dann auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand von einem befugten Dienstnehmer des Bestellers geprüft und als ordnungsgemäß übernommen wurde und alle weiteren Verpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfungsnachweise, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen, einwandfrei erfüllt wurden.
Mit der Gefahr geht auch das Eigentum auf den Besteller über
- 9.2. Erfolgt die Lieferung entgegen Punkt 8.1 im Auftrag auf Kosten und / oder auf das Risiko des Bestellers durch den Lieferanten hat dieser die für den Besteller günstigste und geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen und bei Verpackung und Versand alle national und international geltenden Bestimmungen zu beachten.
- 9.3. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung etc. sind die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Empfangsstelle anzugeben. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen.
- 9.4. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.
Der Besteller ist berechtigt, nach seiner Wahl Lieferungen, die nicht mit den Anforderungen der Bestellung übereinstimmen, sowie zu viel gelieferte Mengen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

10. Preise

- 10.1. Die Vergütung lt. Bestellung ist ein mangels gegenteiliger Vereinbarung verbindlicher Festpreis und umfasst alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen, einschließlich aller Kosten wie Reisekosten, Spesen, Verpackung, Be- und Entladung, Transport, Versicherung, Zölle und Steuern, mit Ausnahme der Umsatzsteuer, die getrennt abzugeben ist.
- 10.2. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.

11. Rechnung und Zahlung

- 11.1. Die Zahlung erfolgt unter der Voraussetzung der vollständigen Lieferung innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungseingang. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang, so ist der Besteller zum Abzug von 3% Skonto berechtigt.
- 11.2. Zahlungsfristen laufen ab dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang an. Zahlungsfristen werden nur ausgelöst, wenn sämtliche Anforderungen an Rechnungslegung und Warenversand durch den Lieferanten eingehalten sind. Andernfalls verlängern sie sich um die Zeitspanne der durch die nicht eingehaltenen Vorschriften entstehenden Bearbeitung.
- 11.3. Bei mangelhafter Lieferung / Leistung ist der Bestelle berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zu verweigern.
- 11.4. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen.

12. Abtretung und Aufrechnung

- 12.1. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller zur Gänze oder nur teilweise abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung des Bestellers gilt als erteilt, wenn der Lieferant im ordentlichen Geschäftsgang mit seinen Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vereinbart hat.

13. Kontrollrechte

- 13.1. Der Besteller ist berechtigt, selbst oder durch seine Beauftragten zu angemessenen Zeiten alle in der Verfügungsgewalt des Lieferanten befindlichen sachdienlichen Unterlagen über die sich aus einer Bestellung ergebenden Verpflichtungen des Lieferanten oder über von diesem im Rahmen einer Bestellung geforderten Zahlung zu überprüfen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle sachdienlichen Unterlagen, die sich auf die Bestellung beziehen, mindestens für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss er sich aus der Bestellung ergebenden Lieferung oder Dienstleistung aufzubewahren.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Der Lieferant hat die Anfrage, die Bestellung, die diesbezüglichen Arbeiten sowie alle sonstigen nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln, auch für die Zeit nach Durchführung des Auftrages. Mitarbeiter und Beauftragte des Lieferanten sowie Unterlieferanten und deren Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.
- 14.2. Es ist nur mit ausdrücklicher und vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung des Bestellers gestattet, auf die mit ihm bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerialien Bezug zu nehmen.

15. Änderungen

- 15.1. Der Besteller kann Änderungen bis zur Beendigung der Leistung / Lieferung verlangen. Der Lieferanten hat die geänderte Leistung / Lieferung auszuführen, soweit sie im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht unzumutbar sind. Vergütung und Lieferfristen sind gegebenenfalls anzupassen. Wird dies nach Absicht des Lieferanten erforderlich, hat er dies binnen 14 Tagen geltend zu machen. Erfolgt binnen weiterer 14 Tage keine schriftliche Zustimmung durch den Besteller, so gilt die Auftragsänderung als nicht erteilt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die dem Besteller durch die Nichtbeachtung dieser Einkaufsbedingungen entstehen. Er ist auch verantwortlich für deren Einhaltung durch seine Unterlieferanten.
- 16.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und/oder des Einzelvertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder weisen die Bestimmungen eine Lücke auf, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an deren Stelle eine angemessene Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt, zu vereinbaren.
- 16.3. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist ausschließlicher Erfüllungsort der Lieferungen und Zahlungen der Sitz des Bestellers. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag sind die Vorschriften des österreichischen Rechts anzuwenden. Die Anwendung des UN Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 16.4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wels.